



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Des Hochwürdigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Herman Wernern/ Bischoffen zu Paderborn ... Ernewerte Kirchen-Ordnung

Hermann Werner <Paderborn, Bischof>

Newhaus

Cap. 12. Von Fluchen/ Unzucht/ Gotteslästerung/ und anderen Sünden.

urn:nbn:de:hbz:466:1-41055

meister oder Schulmeisterinnen das gewöhnliche Lohn einen weg wie den andern zu entrichten.

12. Zum Zwölfften und endlich wollen Wir allen und jeden Pastoribus und Curatis Gnädigst und ernstlich / auch bey ihrem Gewissen anbefohlen und eingebunden haben / über dieses sekangezogenes fleissige auffsicht zu führen / die Schulen offters besuchen / auff die Unterweisung / und welcher Gestalt solche geschehe / obacht zu haben / der Schulmeister und Schulmeisterinnen Fahrlässigkeit oder andere excessen, Gebrechen und Mängel / wie auch die / welche ihre Kinder zur Schule nicht schicken / zumercken / und gehörigen Orts / Unserm Vicario in Spiritualibus, oder Unseren Archidiaconis , respectivè, zur Bestraff. und Vermittelung anzugeben / auch sonst alles obiges sie betreffendes / embsiger Gebühr zu thun und zu verrichten.

C A P U T XII.

Von Fluchen/ Unzucht/ Gotteslästerung/
und anderen Sünden.

§. I.

Szwar / die schwachheit der Menschlichen Natur / zum bösen geneigt / und gleichfals ohnmöglich / daß in einem gantzen Lande kein übertreter

L ij

der

der Göttlichen so wol/ als Menschlichen Gesetze/ gefunden werde; So ist gleichwol durch die tägliche experientz gnugsamb bekant/ daß/ wan nicht die von Gott gesetzte Obrigkeit/darauf fleissige achtung gebe/ und dieselbe gleich im anfang/ehe un̄ bevor eine gewonheit/(welche gleichfals die andere natur ist) daraus erwachse/durch geist. und weltliche straffen der sachen beschaffenheit/und umbständen nach/ dergestalt abstrafse/daß einjeder sich fürchte/selbige hinfüro zu begehen/dadurch andere zu scandaliziren, und ein böses Exempel zu geben/ noch vielmehr Sünd und Laster würden begangen werden; So soll jedoch in solchem fall/ unter denen übertreteren dabey ein unterscheid gemacht/ und diejenige/so einmahl aus Schwachheit/ und ohnbedachtsamlich/nicht aber auß Vorsatz/gesündigtet/gelinder/und mit mehrer discretion abgestraffet werden/ als dieselige/ welche offtermahl in ein Laster reiterirt, sich nicht bessern/ sondern vorsätzlich dabey beharren wollen. Gegen welche dan/ wan Geldstraffen sie nicht abschrecken/mit Prangern/oder andern schweren/von uns dictirenden straffen/soll verfahren werden; haben deswegē Unser Vicarius un̄ Archidiaconi allen fleiß anzuwenden/daß durch ihre dissimulation und Nachlässigkeit/ die Sünd und Laster im ganzen Land/ und in eines jeden Archidiaconi districtu nicht überhand

Hand nehmen / sich versicherende / daß sie sonst in solchem fall / vor dem strengen Gericht Gottes / deswegen werden red und antwort geben / und dafür gnug thuen müssen; Wie Sie dan auch in dergleichen sachen ihren Promotoribus Officij und Notarijs nicht allezeit zu trawen / sonderen darauff selbst acht zu geben / sonst in defectum der Bestrafung / die ihn bekandte oder denuntijrte übertretere / Wir selbst / oder durch Unsern Vicarium (salvis tamen juribus Archidiaconorum) werden abstraffen lassen.

§. 2.

Ein von denen grösssten Sünden und Lastern gegen die Göttliche Majestät / ist / wan einer Gott / die heilige Sacramenta, und die mit dem Allerhöchsten in alle Ewigkeit im Himmel sich erfrewende Heiligen lästert / welches / leider Gottes ! heutiges Tages so gemein / daß auch die unschuldige Kinder / welche kaum Reden können / entweder durch das böse Exempel ihrer Eltern / oder anderer Gesellschaft / sich daran gewöh-

*ma enim respoluto parum patitur si ficul
latronis culpa a religiosis nostro nobis
quod tantum proclamatio fieri debeat
non impedire aliud impedimentum novent
non retardet inquit mihi notificare*

und bey ihren Lästerey / andern / fals aber die schwerlich / daß sie d Leben / nach anweisung

der Göttlichen so wol/ als Menschlichen Befehle/ gefunden werde; So ist gleichwol durch die tägliche experientz gnugsamb bekant/ daß/ wan nicht die von Gott gesetzte Obrigkeit/darauf fleißige achtung gebe/ und dieselbe gleich im anfang/ehe un̄ bevor eine gewonheit/(welche gleichfals die andere natur ist) daraus erwachse/durch geist. und weltliche straffen der sachen beschaffenheit/und umbständen nach/ dergestalt abstrafse/daß einjeder sich fürchte/selbige hinfüro zu begehen/dadurch andere zu scandaliziren, und ein böses Exempel zu geben/ noch vielmehr Sünd und Laster würden begangen werden; So soll jedoch in solchem fall/ unter denen übertreterren dabey ein unterscheid gemacht/ und dieselige/so einmahl aus Schwachheit/ und ohnbedachtsamlich/nicht aber auß Vorsatz/gesündigtet/gelinder/und mit mehrer discretion abgestraffet werden/ als dieselige/ welche offtermahl in ein Laster reiterirt, sich nicht bessern/ sondern vorsätzlich dabey beharren wollen. Gegen welche dan/wan Geldstraffen sie nicht abschrecken/mit Pranaern/oder andern ^{schon in dem 16ten} uns dictirenden ob an son fest setzlagen in denen
 deswegē Unser Krügen, bei zusammenkunften oder
 anzuwenden/daß sonst einige goldlastige dures
 lässigkeit / die E flügen schweren geseßen oder
 und in eines jeden auch bei nachtlieffen simposijs
 einige insolentien, und str
 hede tumulten geseßen

hand nehmen / sich versicherende / daß sie sonst in solchem fall / vor dem strengen Gericht Gottes / deswegen werden red und antwort geben / und dafür gnug thuen müssen; Wie Sie dan auch in dergleichen sachen ihren Promotoribus Officij und Notarijs nicht allezeit zu trawen / sonderen darauff selbst acht zu geben / sonst in defectum der Bestrafung / die ihn bekandte oder denuntijrte übertretere / Wir selbst / oder durch Unsern Vicarium (salvis tamen juribus Archidiaconorum) werden abstraffen lassen.

§. 2.

Ein von denen grösssten Sünden und Lastern gegen die Göttliche Majestät / ist / wan einer Gott / die heilige Sacramenta, und die mit dem Allerhöchsten in alle Ewigkeit im Himmel sich erkennende Heiligen lästert / welches / leider Gottes ! heutiges Tages so gemein / daß auch die unschuldige Kinder / welche kaum Reden können / entweder durch das böse Exempel ihrer Eltern / oder anderer Gesellschaft / sich daran gewöhnen. Sollen deswegen Unser Vicarius und Archidiaconi darüber fleißig inquiriren / und bey ihren haltenden Visitationibus dergleichen Lasterer / andern zum abschew / exemplariter bestraffen / fals aber die Gotteslästerung gar zu grob / und abschewlich / daß sie nicht mit Geld / sondern am Hals und Leben / nach an-

L iij

weisung

weisung der Rechten / abgestraffet werden müste / solches alsobald an Vns denunciiren, damit es ad iudicium Criminale verwiesen / und deswegen / was Rechtens / statuir und exequirt werde.

§. 3.

Dan sollen auch Vnser Vicarius und Archidiaconi achtung geben / daß in ihren districtibus, und im ganzen Lande / keine leichtfertige Weibs. Persohnen / welche andere zur Vnzucht und Leichtfertigkeit anlaß geben / und verfahren / sich auffhalten; Sondern gegen dieselbe mit aller schärffe verfahren / und fals öffentliche Beschimpffung / Geld. und andere Straffen nicht helfen würden / sollen dieselbe an Vns / oder Vnsern Vicarium denunciirt, und demnegst des Landes verwiesen werden. Wellen auch solches Laster der Vnzucht unterweilen gar zu gelinde abgestrafft wird / und deswegen desto mehr überhand nimbt; Als soll eine ledige Persohn / so mit einem auch ledigen Kerl gesündigt / das erste mahl mit Geld / das zweyte mahl mit dem Pranger / und das dritte mahl mit der Kirchen. Bueß / daß sie nehmlich auff einen Sonn- oder Feyrtag / unter dem Gottesdienst / in einem Leinlacken / in der einen Hand eine Wachs. Kerze / in der andern eine Kuhle haltend / in. oder auffer der Kirchen / so lang der Gottesdienst wehret / stehe / abgestraffet; So aber dieselbe das vierte

vierte mahl sich wiederumb versündigen thäte/ alsdann solches Uns denunciirt, und durch den Scharffrichter mit Ruyten außgestrichen/und des Landes verwiesen werden.

§. 4.

Adulterium simplex, wan eine verheyrahtete Persohn/mit einem ledigen Kerl sich versündigtet / wie auch incestus oder Blutschand/ wan einer mit seinem Blutsverwandten in 2. 3. vel 4. gradu in Unzucht gelebt / in solchem fall soll dieser excessus das erste mahl mit hoher Geldstraff/ dem Pranger/oder der Kirchen-Buess / von Unserm Vicario und Archidiaconis abgestraffet/fals aber/das solcher actus reiterirt würde/ derselbe alsdann Uns ebenmächtig denunciirt, ad iudicium criminale remittirt, und gedachten excessus durch Außstreichung/ Landverweisung / oder mit andern/in denen Criminal-Rechten / enthaltenen / und Uns beliebigen Straffen abgedieffet werden.

§. 5.

Alle abergläubtge dinge / als segnen/ warsagen/ Fahrengessen/und wie dieselbe Nahmen haben/sollen gänzlich abgeschaffet seyn / und die Contraventores mit scharffer Straffe belegt werden. Wo auch einige gefunden wärden/so da wegen verlohrenen sachen/auch in Kranckheiten / oder anderm Unglück/bey Teuffelsbennern

bennern Raht suchen würden / solche sollen gleich fals
scharffer Straff unterworffen seyn / die bosshaffte Raht-
geber aber / nach examinirter / und befundener warheit
sollen ganz und gar in diesem Unserem Stifft nicht ge-
dülde werden.

§. 6.

Wegen andern zu den Geistlichen Unsers Offi-
cialaths und Archidiaconorum Gerichten gehörto-
gen und vorkommenden excessen, haben sich dieselbe
nach denen gemeinen und in diesem Unserem Hoch-
Stifft hergebrachten Rechten zu conformiren; wo-
rinnen dan keiner den andern præjudiciren, sondern
in gesambt darüber aufsehn sollen / daß die disciplina
Ecclesiastica wol conservirt, und die excessen bey-
zeiten durch proportionirte straff / abgestraft werden /
und also ein jeder seinem Stand gemäß leben möge.

CAPUT XIII.

Von den letzten Willen der Geistlichen und
deren Execution.

§. I.

Zu verhütung deren Streitigkeiten / so wegen der
Geistl. so woll / als Weltlichen Verlassenschaft / sich
offtmahls eräugen pflegen / sollen die Parochi, und an-
dere Curati, nachdem sie licentiam testandi von Uns
oder